



Merkblatt zum Fragebogen bei der Prüfung unserer Kunden und Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten nach dem finnischen Geldwäschegesetz

Das Ziel unseres Kundenfragebogens ist es, die uns nach dem Geldwäschegesetz (GwG) auferlegten Pflichten zu erfüllen und die erforderlichen Angaben zur Identität unserer Vertragspartner sowie über deren Eigentümer- und Kontrollstruktur einzuholen. Unsere Vertragspartner treffen hierbei gesetzliche Mitwirkungspflichten:

„Der Vertragspartner eines Verpflichteten hat dem Verpflichteten die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Identifizierung erforderlich sind. Ergeben sich im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen, hat er diese Änderungen unverzüglich dem Verpflichteten anzuzeigen. Der Vertragspartner hat gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Mit der Offenlegung hat er dem Verpflichteten auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen.“

In diesem Merkblatt möchten wir Ihnen unter anderem die Begriffe "**Auftretende Person**", "**Wirtschaftlich Berechtigte**" und "**Politisch exponierte Personen**" erläutern, um Ihnen das Ausfüllen unseres Fragebogens zu erleichtern.

Auftretende Person:

Nach dem Geldwäschegesetz ist durch unsere Mitarbeiter neben dem Vertragspartner zusätzlich auch die für den Vertragspartner ggf. auftretende Person zu identifizieren. Hierbei handelt es sich um die Person, die gegenüber der DEinternational Oy als Hauptansprechpartner für die jeweilige Vertragspartei agiert. Die Identitätsangaben sind zu dokumentieren und aufzubewahren. Sofern es sich nicht um ein Organ oder Prokuristen der Gesellschaft handelt, ist die Handlungsvollmacht gegenüber uns nachzuweisen (mittels Kopie der Vollmacht).

Wirtschaftlich Berechtigte:

Wir sind als DEinternational Oy gesetzlich dazu verpflichtet, u.a. Angaben über die hinter unseren Vertragspartnern stehende(n) natürliche(n) Person(en) (wirtschaftlich Berechtigte) zu erheben. Wirtschaftlich Berechtigter ist gemäß dem Geldwäschegesetz jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle unser Kunde/ Vertragspartner letztendlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder die Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Dies bedeutet, dass eine juristische Person niemals wirtschaftlich Berechtigter sein kann.



Zur Erfüllung dieser Identifizierungspflicht müssen wir uns demnach die Eigentums- und Kontrollstruktur unserer Kunden / Vertragspartner aufzeigen sowie die Namen der folgenden natürlichen Person(en) nennen und bestätigen lassen:

Bei **juristischen Personen** außer rechtsfähigen Stiftungen und bei **sonstigen Gesellschaften**, die nicht an einem organisierten Markt nach dem Wertpapierhandelsgesetz notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, kann ein wirtschaftlich Berechtigter sein:

- Jede natürliche Person, auf deren Veranlassung die Transaktion letztlich durchgeführt wird oder die Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird **und/oder**
- Jede natürliche Person, die mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile an dem Kunden hält/halten **und/oder**
- Jede natürliche Person, die mehr als 25 % der Stimmrechte mittelbar oder unmittelbar kontrolliert/ kontrollieren **und/oder**
- Jede natürliche Person, die mittelbar oder unmittelbar in vergleichbarer Weise Kontrolle ausübt.

Sofern Stimmrechte und Kapitalanteile abweichen, ist beides getrennt darzustellen.

Fiktiver wirtschaftlich Berechtigter:

Sofern keine natürliche Person nach den Vorgaben des Geldwäschegesetzes als wirtschaftlich Berechtigter festgestellt werden kann, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter/ geschäftsführende Gesellschafter des Vertragspartners. Die Identifizierungspflicht ist auch hier umzusetzen.

Politisch exponierte Personen:

„Politisch exponierte Personen“ (kurz: PEP) sind natürliche Personen, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt ausüben oder ausgeübt haben, oder ein unmittelbares Familienmitglied einer solchen Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person sind. Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder ausgeübt haben, sind beispielsweise Regierungschefs, Minister, Staatssekretäre, Parlamentsmitglieder, Mitglieder von obersten Gerichten, Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Vorstände von Zentralbanken, Botschafter, hochrangige Amtsträger der Streitkräfte oder Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen. Die Staatsangehörigkeit dieser Person(en) ist dabei unerheblich.

Beispiel Organigramm

Alle Unternehmen, welche Anteilseigner Ihres Unternehmens sind, und alle Unternehmen, von denen Sie Anteilseigner sind, müssen im Organigramm vermerkt werden inkl. der Angabe von: Prozentsatz des Eigentums, Handelsregisternummer, Name, und (Wohn)Sitzland.

Die Anteilseigner müssen im Organigramm deutlich dargestellt werden. Anteilseigner mit einem Anteil von weniger als 25 % müssen nicht vermerkt werden.

Beispiel:

Es gibt drei Anteilseigner, 1) „Übrige“ (welche aus einem oder mehreren Anteilseignern mit je weniger als 25 % Beteiligung bestehen kann), 2) Herrn Mustermann (Anteilseigner von zwei Unternehmen) und 3) Frau Mustermann.

Anteilseigner „Übrige“ ist mit 15 % direkt an der Muster GmbH beteiligt und daher auch mit 7,5 % indirekt am Kunden. Diese Anteilseigner müssen nicht identifiziert werden.

Herr Mustermann hält indirekt über die Muster GmbH 42,5 % der Anteile am Kunden und indirekt 24,75% über die Muster KG, insg. also 67,25% und muss daher identifiziert werden.

Frau Mustermann hält indirekt 25,25 % der Anteile am Kunden und muss daher ebenfalls identifiziert werden.

